

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V.

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

der

**Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen
Sicherung der Krankenhäuser**

Stand: 8. Dezember 2022

Allgemeiner Teil

Die Krankenhäuser begrüßen ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Gesundheit von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und die verkürzte gesetzliche Zahlungsfrist von fünf Tagen für Krankenhausrechnungen bis Ende 2023 verlängert. Für die Liquiditätssicherung der Krankenhäuser ist diese Maßnahme von hoher Bedeutung. Um die Thematik der Liquiditätssicherung der Krankenhäuser dauerhaft sicher zu stellen und langfristige Planungssicherheit zu schaffen, ist diese Regelung perspektivisch zu entfristen. Ergänzend muss auch eine gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht werden, dass der von den Krankenhäusern für die Erbringung von Krankenhausleistungen in Rechnung gestellte Betrag von den Krankenkassen innerhalb der fünftägigen Zahlungsfrist vollständig gezahlt wird. Vielfach kürzen Krankenkassen aktuell willkürlich – ohne vorherige Prüfung durch den Medizinischen Dienst die Rechnung der Krankenhäuser. Dieser Praxis ist Einhalt zu gebieten.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser

Zu Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser

Beabsichtigte Neuregelung

Die Geltungsdauer der von den Krankenkassen einzuhaltenden Zahlungsfrist von fünf Tagen für Rechnungen der Krankenhäuser über erbrachte Krankenhausleistungen wird um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert.

Stellungnahme

Die Praxis hat gezeigt, dass die Pflicht der Krankenkassen, Krankenhausrechnungen innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, eine zur Sicherung der notwendigen Liquidität der Krankenhäuser unerlässliche Regelung ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nur die Festlegung einer unbedingten und zeitnahen Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen gewährleistet, dass die vom Gesetzgeber des KHPfleG vertretene Auffassung, eine Aufrechnung von Aufschlägen nach § 275c Absatz 3 SGB V sei zulässig, nicht zu einer Liquiditätsgefährdung der Krankenhäuser führt.

Daher begrüßt die DKG die im Verordnungswege beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer der fünftägigen Zahlungsfrist zunächst bis zum 31.12.2023 als notwendigen Schritt, um zeitnah die lückenlose Fortgeltung der fünftägigen Zahlungsfrist über den 31.12.2022 hinaus zu gewährleisten.

Die beabsichtigte Verordnung ist zwar eine kurzfristig dringend erforderliche Regelung, reicht aber nicht aus, um die Thematik der Liquiditätssicherung der Krankenhäuser dauerhaft sicher zu stellen. Daher wird sich die DKG auch zukünftig weiterhin dafür einsetzen, dass die fünftägige Zahlungsfrist grundsätzlich und ohne zeitliche Begrenzung gesetzlich verankert wird. Ergänzend zu dieser Entfristung muss auch eine gesetzliche Regelung dahingehend erfolgen, dass der von den Krankenhäusern für die Erbringung von Krankenhausleistungen in Rechnung gestellte Betrag von den Krankenkassen innerhalb der fünftägigen Zahlungsfrist vollständig gezahlt wird. Diese Ergänzung ist erforderlich, da in der Praxis vermehrt festzustellen ist, dass Krankenkassen den in Rechnung gestellten Betrag nicht mehr vollständig bezahlen, sondern nur noch einen so genannten „unstreitigen Teil“ des Rechnungsbetrages, obwohl eine Befugnis der Krankenkassen, generell nur einen „unstreitigen“ Teil der Krankenhausrechnung zu zahlen, den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen ist.

Änderungsvorschlag

Keiner